

# SATZUNG der Stadt Tornesch

## über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 zuletzt geändert am 04.01.2018 (GVOBl. S. 6) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 23.06.2020 folgende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht erlassen:

### § 1

- (1) Der Geltungsbereich umfasst den Bereich des Gebiet westlich der Esinger Straße in einer Tiefe von ca. 110 bis 130 m und ca. 80 bis 100 m nördlich der Straße „Am Schützenplatz“, wie aus dem folgenden Plan ersichtlich:



- (2) Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 2**

Die Stadt kann in dem Geltungsbereich das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ausüben. Bei dem Erwerb von Flächen für öffentliche Zwecke findet für den zu zahlenden Betrag der § 28 Abs. 3 BauGB Anwendung.

## **§ 3**

Die Satzung tritt mit dem Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird hiermit ausgefertigt.

Tornesch, 01.07.2020

Stadt Tornesch  
Die Bürgermeisterin  
gez. Sabine Kählert